

Dieses Merkblatt entstand im Rahmen der Fachgruppe Zoll des BME e.V.

Ansprechpartner:  
Carsten Knauer  
Leiter Sektion Logistik  
Mail: carsten.knauer@bme.de



# Prüfschema

## Einhaltung der exportkontrollrelevanten Vorschriften und Gesetze

### Inhalt

Exportkontrolle und Compliance ist Chefsache. Die Geschäftsführung, als Ausführverantwortlicher kann einen Exportkontrollbeauftragten ermächtigen, eine funktionierende Organisation sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage stehen immer die gleichen Fragen im Vordergrund:

WAS – WOHIN – WER – WOFÜR

### Rechtliche Grundlagen/Gesetze

- OWi § 19 AWG
- Straftat § 18 AWG
- AWV
- Kriegswaffenkontrollgesetz
- VO EG 428/2009 (Dual-Use)
- VO EG 2580/2001 & VO EG 881/2002 (Anti-Terror)
- Chemiewaffenübereinkommen

### Direkt und indirekt Betroffene

- Vorstand/Geschäftsführung des Unternehmens
- Verantwortliche/leitende Führungskräfte

- Für den Zollbereich und die Zollabwicklung zuständige Mitarbeiter
- Das Unternehmen
- Geschäftspartner

### Einleitung

Der Außenwirtschaftsverkehr ist grundsätzlich frei, das heißt er unterliegt keinen Beschränkungen. Zum Schutz bestimmter, höherrangiger Güter sind jedoch ausnahmsweise Beschränkungen, bis hin zu Verboten, festgelegt. Zu diesen schützenswerten Gütern gehört unter anderem das friedliche Zusammenleben der Völker (vgl. § 4 Außenwirtschaftsgesetz (AWG)).

Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs sind in unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen enthalten. Zu diesen Gesetzen gehören auf nationaler Ebene unter anderem das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG), das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

Auf europäischer Ebene enthält vor allem die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchführung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EG-Dual-Use-VO) Beschränkungen.

Darüber hinaus existieren auch auf internationaler Ebene Übereinkommen, wie z.B. das Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ). Je nach Regelungsgehalt können sich aus allen Gesetzen Verbote oder Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs ergeben.

### Prüfschema

#### 1. Compliance oder Sanktionslistenscreening (personenbezogene Embargos)

Es dürfen den in VO EG 2580/2001 und VO EG 881/2002 genannten Personen und Organisationen keine wirtschaftlichen Ressourcen in Form von Waren und Geldern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen ebenfalls die Zahlungen von Gehältern oder Bezahlung von Dienstleistern auf nationaler Ebene.

#### 2. Exportkontrolle

Die Exportkontrolle basiert auf Güterebene.

##### a. Embargoland

Bei Geschäften mit Embargoländern ist immer besonders sorgfältig zu prüfen, ob die geplante Handlung und/oder das zugrundeliegende Rechtsgeschäft von den Beschränkungen (Totalembargo, Teilembargo oder Waffenembargo) betroffen sind.

*Wenn ja, dann liegt ein Verbot vor.*

Bei einer geplanten Lieferung von nicht gelisteten Gütern an einen militärischen Empfänger in einem Land, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde, sollte die

Genehmigungspflicht auf jeden Fall beim BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) nachgefragt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in Rüstungsgüter einfließt oder nicht (siehe VO (EG) 428/2009, Art. 4, Abs. 4).

b. Kritische Güter

Für gelistete Güter bestehen Beschränkungen in Form von Genehmigungspflichten. Diese sind zu finden in der AWW, Teil 1 Abschnitt A (Waffen, Munition u. Rüstungsgüter) und Teil 1 Abschnitt B (nationale Dual-Use-Güter) der nationalen Ausfuhrliste, sowie im Anhang 1 der VO EG 428/2009 (Dual-Use).

Diese Beschränkungen gelten auch für die nicht gegenständliche Übermittlung von Software und Technologie.

*Ist ein Gut gelistet, dann liegt eine Genehmigungspflicht vor.*

c. Kritische Endverwendung (nicht gelistete Güter)

Die Ausfuhr von nicht gelisteten Gütern ist gem. Art. 4 VO EG 428/2009 und § 9 AWW genehmigungspflichtig, wenn positive Kenntnis vorliegt, dass das Gut für eine der folgenden Verwendungen bestimmt ist:

- Verwendung für ABC-Waffen, inkl. Trägertechnologie
- Militärische Endverwendung in einem Waffenembargoland
- Illegal ausgeführte Rüstungsgüter
- Verwendung im Nuklearbereich im benannten Länderkreis
- 

*Trifft einer der Fälle zu, dann liegt eine Genehmigungspflicht vor.*

d. Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Neben der Ausfuhr unterliegen bestimmte Güter und Technologie weiteren Genehmigungspflichten. Genehmigungspflichtig sind unter anderem Handels- u. Vermittlungsgeschäfte – Brokering (Art. 5 VO EG 428/2009, §§ 46 u. 47 AWW), wenn sich die Güter in einem Drittland befinden, in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen und für eine kritische Endverwendung bestimmt sind.

*Bei nicht gelisteten Gütern besteht eine Genehmigungspflicht durch Unterrichtung durch das BAFA oder einer positiven Kenntnis.*

e. Technische Unterstützung

Die §§ 49- 52 AWW sehen Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten für die Erbringung von technischer Unterstützung vor. Die Definition der „technischen Unterstützung“ erfasst jede technische Dienstleistung, wie Reparatur, Wartung, Entwicklung, aber auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch Beratung und Ausbildung. Technische Unterstützung kann auch in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form erbracht werden (vgl. § 2 Abs. 16 AWG).

*Auch im Bereich der Genehmigungsvorschriften für die technische Unterstützung gilt der Unterrichtungsmechanismus, vergleichbar den Ausfuhrgenehmigungspflichten nach Art. 4 EG-Dual-use-Verordnung, § 9 AWV für nicht gelistete Güter.*

### 3. Genehmigungspflicht für Verbringungen

Verbringungen sind Ausfuhren in europäische Mitgliedsstaaten. Diese unterliegen in bestimmten Fällen ebenso einer Genehmigungspflicht:

- Für Güter des Teil I Abschnitt A der AL
- Für in Teil I Abschnitt B der AL bei Kenntnis über die anschließende Ausfuhr
- Für nicht in der AL o. Anhang 1 der Dual-Use-Verordnung gelistete Güter, wenn Unterrichtung von BAFA vorliegt, das diese für kerntechnische Zwecke und den Länderkreis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, AWV bestimmt sind.

### 4. Weitere Rechtsgebiete

Zur vollständigen Kontrolle müssen die Anti-Folter-Verordnung, die Feuerwaffenverordnung und das US Re-Export Recht mit betrachtet werden.

## Genehmigungsverfahren

Die Antragstellung läuft elektronisch über das ELAN-K2 System der BAFA. Es müssen technische Unterlagen und Endverbleibsdokumente eingereicht werden. Es besteht hier auch die Möglichkeit Auskünfte einzuholen, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist.

Zudem bietet das BAFA Verfahrenserleichterungen in Form von Sammelgenehmigungen und Allgemeinen Genehmigungen an.

## Risiken bei Verstoß

Bei Verstoß drohen neben dem Entzug von Vereinfachungen Bußgelder und Haftstrafen. Das Strafmaß ist abhängig von der Kenntnis und dem Grad der Fahrlässigkeit/des Vorsatzes.

### Tipps:

- In der Exportkontrolle findet sowohl das Belegenheitsprinzip, als auch das Niederlassungsprinzip Anwendung. Daher ist der Hauptsitz immer für seine Niederlassungen im Ausland verantwortlich.
- Zur Unterstützung der Organisation einer innerbetrieblichen Exportkontrolle bietet das BAFA ein ICP-Merkblatt an. Der Nachweis einer funktionierenden Exportkontrolle ist die Voraussetzung für eine Zertifizierung zum AEO.

## Weitere Informationen

- <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/>

## Merkblatt – Chancen und Risiken in der Zollabwicklung

---

- <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/trade.html>
- [http://europa.eu/pol/cfsp/index\\_de.htm](http://europa.eu/pol/cfsp/index_de.htm)